

	Vorlagen-Nr.	
	0165-StR/2020	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	11.2	

Betreff
Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Gotha

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	06.05.2020	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	12.05.2020	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	HaushaltAusgabereinst -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR <u>Inanspruchnahme</u> ./ . verausgabt ./ . vorgemerkt ./ . gesperrt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die nachstehend aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter der Sozialgerichtsbarkeit aufzunehmen:

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Abstimmungsergebnis Ja/Nein/Enthaltung
1	Schwenke	Astrid	
2	Schenke	Uwe	
3	Holland	Ralf	
4	Berthold	Christine	
5	Wolfram	Ilka	
6	Kienle	Tilman Adolf	
7	Unger	Heiko	
8	Ries	Thomas	

II. Begründung:

Die Amtszeit der auf Vorschlag der Stadt am 23.02.2015 zu dem Sozialgericht Gotha sowie dem Thüringer Landessozialgericht berufenen ehrenamtlichen Richter endet mit dem Ablauf des 29. Februar 2020, wobei die tatsächliche Abberufung erst erfolgt, wenn eine Neuberufung möglich ist. Es sollen von der Stadt mindestens 3 Personen für die Vorschlagsliste benannt werden, wovon eine Person vom Thüringer Landessozialgericht dann zum ehrenamtlichen Richter/in berufen wird.

Rechtliche Grundlage für die Berufung der ehrenamtlichen Richter/in in der Sozialgerichtsbarkeit sind die Paragraphen 13 – 23 Sozialgerichtsgesetz (SGG), wo im § 14 Absatz 4 SGG das Recht der Kreise und der kreisfreien Städte geregelt ist, die personelle Besetzung der Vorschlagslisten für die Kammern in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Personen sind mit der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit einverstanden und erfüllen die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 16 SGG und es liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 17 SGG sowie in entsprechender Anwendung der Paragraphen 20 – 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt von den vorgeschlagenen Personen vor, die auch das Überprüfungseinverständnis durch den Bundesbeauftragten für Unterlagen des MfS beinhaltet.

Der Stadtrat beschließt über die Besetzung der Vorschlagsliste gemäß § 39 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Eine abweichende Regelung ist im SGG nicht enthalten.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Verzeichnis der eingereichten Vorschläge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste

Hinweis: Die Anlage ist ein nichtöffentliches Dokument und vertraulich zu behandeln.